

Produktpiraterie

Unter Produktpiraterie versteht man vorsätzliche Nachahmungshandlungen. Bekannte Marken, Waren und Leistungen werden identisch oder verwechslungsfähig kopiert.

Der Begriff der "Produktpiraterie" entwickelte sich aus der Erscheinungsform der Markenpiraterie¹ und fand im Jahre 1985 Eingang in den allgemeinen Sprachgebrauch². Es wurde dazu die Meinung vertreten, der Begriff der Markenpiraterie sei gegenüber den Handlungen zur Ausbeutung fremder Ideen und unternehmerischer Leistungen zu eng, zumal die rechtsverletzende Nachahmung sich keineswegs nur auf Marken bezieht.

Diese Begriffsentwicklung bestätigte sich in dem "Gesetz zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie (PrPG)" vom 7.3.1990³, das am 1.7.1990 in Kraft getreten ist⁴.

Von stärker werdender Bedeutung sind angesichts des Abbaus von Handelshemmnissen innerhalb Europas die EG-Binnenmarktrichtlinien⁵, deren vordergründiger Zweck es zwar ist, ein Sicherheitskonzept zu bilden, die aber für die Umsetzung der Grenzbeschlagnahme und einer damit einhergehenden Produktsicherheit auch im Kampf gegen Produktpiraten einsetzbar sind⁶.

Auf internationalem Gebiet werfen urheberrechtliche Probleme infolge E-Commerce⁷ und Technisierung zunehmend Fragen einer sinnvollen Bekämpfungsstrategie auf⁸. Betroffen ist dabei vor allem die Tonträgerpiraterie⁹ durch Musikaufnahmen ohne Einwilligung von Künstlern und/oder Tonträgerherstellern¹⁰.

Wirtschaftliche Bedeutung des Schutzes

Die durch Produktpiraterie für einzelne Unternehmen und für die Volkswirtschaft insgesamt verursachten Schäden sind außerordentlich hoch.

Während man noch im Jahre 1984 das Gesamtvolumen der Produktpiraterie auf 60 Milliarden US-Dollar einschätzte, ging die Internationale Handelskammer im Jahre 1987 schon von rund 90 Milliarden US-Dollar jährlich aus. Einer Schätzung des Industrie- und Handelskammertages zufolge sind 8 % aller weltweit gehandelten Produkte gefälscht, was einem Warenwert von ca. US\$ 500 Milliarden entspricht¹¹. Der dadurch verursachte Verlust von Arbeitsplätzen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist bei deutlich über 300.000 anzusetzen. Für die Bundesrepublik Deutschland vermutet man einen jährlichen Verlust von rund 70.000 Arbeitsplätzen.

Hohe Schäden müssen neben der Pharma- und Konsumgüterindustrie die Automobil- und Softwarehersteller hinnehmen. An vierter Stelle liegt die Textilbranche (Stand der Datenermittlung: 1996). Zunehmende Bedeutung erlangt die Fälschung von Zigaretten.

¹ Zur Definition der Merkmale der Markenpiraterie: Knaack, Die nationalen und internationalen Arbeiten gegen die Markenpiraterie, GRUR Int. 1988, 1 ff. m. w. N.

² WIK 1985, 166, Neuer Begriff: Produktpiraterie; „recht“ 1985, 12.

³ BGBl I Nr. 10 v. 13.3.1990, S. 434.

⁴ Asendorf, Gesetz zur Stärkung des Schutzes geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie, NJW 1990, 1283 ff. m. w. N.

⁵ Klindt, „Schutz vor Markenpiraterie – auch ein Thema der EG-Binnenmarktrichtlinien?“, GRUR 2000, 973

⁶ vgl. EWG-Verordnung Nr. 339/93 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften

⁷ vgl. Samson, „Domain-Grabbing in den USA: Ist die Einführung des *Trademark Cyberpiracy Prevention Act* notwendig?“, GRUR Int. 2000, 137 m.w.N.

⁸ Mönkemöller, „Moderne Freibeuter unter uns? Internet, MP3 und CD-R als Gau für die Musikbranche!“, in GRUR 2000, 663

⁹ Braun u. Heise, „Die Grenzbeschlagnahme illegaler Tonträger in Fällen des Transits – Zugleich Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 6.4.2000 Rs.C-283/98 „Polo/Lauren“, GRUR Int. 2001, 28 ff m.w.N.

¹⁰ Bortloff, „Erfahrungen mit der Bekämpfung der elektronischen Musikpiraten im Internet“, GRUR Int. 2000, 665 m.w.N.

¹¹ Kramer, „Produktpiraterie- Vorbeugung durch Zollüberwachung“, in Festschrift PRO HONORE 1925-2000, S. 121

Verbraucherschutz

Die früher vorherrschende Verbrauchervorstellung, mit dem Erwerb von Piratenware könne man ein gutes Geschäft machen, weicht allmählich der Erkenntnis, dass Piratenware zumeist nicht nur Etikettenschwindel ist, sondern auch Minderqualität bedeutet. Schmerzlich wird man dies auf dem Gebiet der Fälschung von Arzneimitteln feststellen; insbesondere aber auch bei Raubkopien von Software, die in vielen Fällen einen sog. Computer-Virus aufweisen und durch die Infizierung von Betriebsprogrammen ganze Unternehmen lahm legen können.

Der Piraterie kann zivilrechtlich, strafrechtlich und zollrechtlich entgegengetreten werden¹².

Markenschutz

Markenschutz ist insbesondere bei „echter“ Markenpiraterie, also der Verletzung eines markenrechtlich geschützten Zeichens von Bedeutung¹³. Im Vordergrund steht dabei die Verletzung von international bekannten Marken wie zum Beispiel *Lacoste*¹⁴, *Ellesse*, *Boss*, *Marc o`Polo*, *Benetton*, *Adidas*, *Louis Vuitton*; Uhrenfabrikanten (*Rolex*, *Cartier*¹⁵) sowie Hersteller namhafter Kosmetika. Betroffen sind aber auch die Produzenten kostbarer Rotweine, Champagner und Zigarren.

Außerhalb der rechtlichen Möglichkeiten kann gerade hier durch systematische Kontrolle seitens des Herstellers, z.B. unverwechselbare Kennzeichnung und Zollüberwachung (s.u.) und einer ständigen Endvertreiberkontrolle am ehesten entgegen gewirkt werden.

Ansprüche nach dem MarkenG:

- Unterlassung gem. § 14 Abs. 5 MarkenG;
- Schadenersatz gem. § 14 Abs. 6 MarkenG;
- Auskunft gem. § 19 MarkenG;
- Vernichtung gem. § 18 MarkenG.

Urheberrecht

§ 97 Urheberrechtsgesetz (UrhG) gewährt dem Verletzten einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch.

Nach § 98 besteht ein Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke; § 99 gewährt einen Anspruch auf Vernichtung- oder Herausgabe der Vorrichtungen.

Wie im Markenrecht¹⁶ (s.o.) steht dem Verletzten auch hier in Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung ein Auskunftsanspruch zu, der im Wege Erlass einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden kann (§ 101a Abs. 3 u. 9 UrhG).

Der urheberrechtliche Schutz erlangt seine besondere Bedeutung bei der unberechtigten Anfertigung und Verbreitung von

- Programmen für Datenverarbeitung (Software)¹⁷ – § 2 Abs.1 Nr. 1 UrhG,
- Video-, Ton-Kassetten (Video- Tonträger-(Musikpiraterie),
- Buchdruck (Raubdruck).

¹² Patnaik, „Enthält das deutsche Recht effektive Mittel zur Bekämpfung von Nachahmungen und Produktpiraterie?“, in GRUR 2004, 191-198; Levin, Was bedeutet Counterfäiting?, GRUR Int. 1987, 20 f. (Gegenmaßnahmen aufgrund privater Initiativen (2.1)).

¹³ Siehe auch: Füllkrug, Bayer ./ Winter, ein Fall der Markenpiraterie (Baygon), WRP 1987, 713 ff.; auch GRUR Int. 1986, 645 und 647 Baygon I und II; BGH, Urt. v. 18.12.1986, Az.: I ZR 111/84, GRUR 1987, 520 Chanel No. 5 I; BGH, Urt. v. 18.12.1987, Az.: I ZR 67/85, GRUR 1987, 524 – Chanel No. 5 II (auch zur Frage einer Prüfpflicht des Handels bei Verdacht auf Piraterieware).

¹⁴ GRUR Int. 1986, 274 Schweizer Bundesgericht – La Coste.

¹⁵ GRUR Int. 1986, 482, Oberster Gerichtshof Österreich – Cartier; OLG Frankfurt, GRUR 1987, 539 – Cartier Uhren.

¹⁶ vgl. § 809 BGB (Vorlage- und Besichtigungsanspruch), BGH Urtl. v. 8.1.1985, „Druckbalken“ GRUR 1985, 512 mit Anmerkung v. Stauder, GRUR 85, 518 m.w.N.

¹⁷ Siehe auch: v. Gavenreuth, – Unterlassungsanspruch gegen Software-Kopierprogramme?, GRUR 1985, 504.

Geschmacksmustergesetz

Gerade der Kreative, dessen Schöpfungen einen objektiven ästhetischen Gehalt aufweisen, hat verstärkt unter Nachahmung zu leiden (Beispiel: Modeschmuck).

Nach § 5 UrhG ist jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche ohne Genehmigung des Berechtigten in Verbreitungsabsicht hergestellt wird, sowie der Verbreitung als solche verboten.

Die Geltendmachung von Abwehransprüchen erfolgt über § 42 GeschmMG, und zwar gibt es neben dem Schadenersatz und dem Unterlassungsanspruch die in § 43 geregelten Ansprüche auf Vernichtung und ähnliche Maßnahmen, ebenso wie den erweiterten Auskunftsanspruch hinsichtlich Dritter (§ 46 GeschmMG).

Auf den Schutz des Geschmacksmustergesetzes kann sich jeder berufen, dessen Muster beim Deutschen Patent- und Markenamt ordnungsgemäß angemeldet, bzw. registriert ist (§§ 7 ff.)¹⁸.

Das GeschmMG bietet einen praktikablen und kostengünstigen Schutz, vornehmlich für Angehörige der Textilindustrie und des Kunstgewerbes¹⁹, zum Beispiel bei Stoffen (Muster), Teppichen, Schmuck, Porzellan (vgl. auch Geschmacksmuster).

Patentgesetz

Verletzungen von Patentrechten, insbesondere die Nachahmung chemischer und pharmazeutischer Produkte, stellen stets schwerwiegende, nicht selten existenzbedrohende Eingriffe des Piraten dar. Auch hier bietet das Gesetz zur Bekämpfung der Produktpiraterie eine Erweiterung des patentrechtlichen Schutzes durch den Vernichtungsanspruch (§ 140 a PatG) und einen Auskunftsanspruch über die Herkunft und den Vertriebsweg des benutzten Erzeugnisses (§ 140b PatG). Daneben bleibt die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Verletzers auf Unterlassung und Schadenersatz gemäß § 139 PatG.

Gebrauchsmustergesetz

Neben dem Unterlassungs- und Schadenersatzanspruch des § 24 GebrMG gibt es einen Vernichtungsanspruch nach § 24 a und einen qualifizierter Auskunftsanspruch nach § 24 b eingefügt.

Sonstige Schutzmöglichkeiten

Zur Abwehr von Sonderformen der Produktpiraterie stehen weitere Gesetze zur Verfügung, nämlich das **Halbleiterschutzgesetz**, das die entsprechenden Abwehransprüche in § 9 und den Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes über den Anspruch auf Vernichtung (§ 24a) und Auskunft Dritter (§ 24b) vorsieht, sowie das **Sortenschutzgesetz**, das in §§ 37, 37a und 37b die Schutzrechte eines Verletzten festlegt.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Soweit ein Sonderrechtsschutz nach den oben genannten Bestimmungen nicht besteht, kann ein Unterlassungsanspruch nach §§ 3, 4 Nr. 9 a und b, bzw. 5 Abs. 2 Nr. 3, 8 UWG gegeben sein, wenn fremde Leistungsergebnisse unmittelbar übernommen werden oder wenn über die Herkunft der Ware/Leistung irreführt wird.

Zollüberwachung²⁰

Zwischen zivilrechtlichem und strafrechtlichem Schutz steht die Möglichkeit durch die Einschaltung von Zollbehörden, offensichtlich schutzrechtsverletzende Waren schon bei ihrer Ein- oder Ausfuhr anzuhalten. Es gibt Eingriffsmög-

¹⁸ GRUR-Vorschlag für ein neues GeschmacksmusterG und ein Gesetz über den Schutz von Designmustern in GRUR 2001, 118 und 130

¹⁹ Hamburger Wirtschaft (Zeitschrift der Handelskammer Hamburg) 7/85, S. 5: Geschmacksmuster – Vorzüge mitunter verkannt.

²⁰ vgl. Kramer, „Produktpiraterie - Vorbeugung durch Zollüberwachung“, in Festschrift für PRO HONORE 1925-2000, S. 121 ff

lichkeiten des Zolls bei allen Schutzrechtsverletzungen (§ 146 MarkenG; § 111a UrhG; § 55 GeschmMG; § 142a PatG; § 25a GebrMG; § 9 Abs. 2 HalbLeiterG; § 40 a SortenschutzG).

Grundlage der Zollüberwachung ist das seit 1995 in Kraft befindliche TRIPS-Übereinkommen²¹, dessen Artikel 51 es dem Rechtsinhaber einer Marke ermöglicht, nachgeahmte Ware oder unerlaubte urheberrechtlich geschützte Werke beim Zoll zu stoppen²².

Die Beschlagnahme durch die Zollbehörde (§§ 146 – 151 MarkenG), die auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Schutzrechtsinhabers erfolgen soll, dient jedoch regelmäßig nur dem kurzen Anhalten der betreffenden Waren. Der Schutzrechtsinhaber soll die Gelegenheit haben, innerhalb des sich ergebenden Zeitrahmens die vorhandenen zivilrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Soweit sich eine zollrechtliche Beschlagnahme als von Anfang an ungerechtfertigt erweist, besteht in bestimmten Fällen ein Schadensersatzanspruch.

Der Zollüberwachungsauftrag²³ ist bei der Oberfinanzdirektion zu stellen und hat eine Wirkung für längstens 2 Jahre; er kann wiederholt werden²⁴.

Wichtigstes Instrument der Zolldienststellen ist die Grenzbeschlagnahme. Das Verfahren beginnt mit dem Antrag des Schutzrechtsinhabers nach Art. 3 VO (EG) Nr. 3295/94 und § 146 Markengesetz²⁵. Soweit die notwendigen Angaben vorliegen und eine Sicherheit geleistet wurde, wird dem Antrag entsprochen.

Nach der VO (EG) Nr. 3295/94 ist jedem Angehörigen eines Mitgliedstaates die Möglichkeit gegeben, bei der zuständigen Behörde einen Überwachungs- und Beschlagnahmeantrag zu stellen, soweit ein begründeter Verdacht auf ein Pirateriedelikt vorliegt (§ 150 MarkenG). Das heute wichtigste Verfahren, das auch nationalen Regelungen vorgeht, ist das Zollkontrollverfahren nach EU-Gemeinschaftsrecht in VO 3295/94 EG. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Einfuhr schutzrechtsverletzender Produkte aus Drittländern einschließlich der Durchfuhr.

Strittig ist die Möglichkeit der Zollüberwachung bei Parallelimporten²⁶. Während zivilrechtlich der Inhaber einer Marke, der seine Produkte außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums in den Verkehr gebracht hat, Dritten den Import dieser Ware in die EU verbieten²⁷ kann, ist die Frage der öffentlichrechtlichen Zollkontrolle nicht abschließend geregelt. In der Praxis hängt die erfolgreiche Durchführung der Zollüberwachung häufig von der Ermessensausübung der regionalen Zollbehörden ab. Maßstab eines Einschreitens ist die Offensichtlichkeit der Markenrechtsverletzung (vgl. § 146 MarkenG).

²¹ Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, Anhang 1 C zum Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation. Durch Zustimmungsgesetz (BGBl II 1994, 1438) vom 30.8.1994 ist auch die BRD zur Einhaltung des TRIPS-Abkommens verpflichtet.

²² Teil III, Art. 41 bis 61 regeln die Rechte des geistigen Eigentums.

²³ vgl. zur Gesetzgebung: Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22.7.2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, in GRUR Int. 2003, 1002-1008

²⁴ Der Zollwert der bundesweit beschlagnahmten Waren stieg so im Jahre 1999 auf ca. 22 Mio. Euro an.

²⁵ Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz, Sophienstraße 6, 80333 München

²⁶ vgl. GRUR 2001, 137, Hoffmeister, „Grenzbeschlagnahmen; OLG Nürnberg, Urt. v. 27.11.2001, Az.: 3 U 3017/01, GRUR-RR 2002, 98 „Grenzbeschlagnahme markenrechtsverletzender Originalware bei Transit-Deklaration“ schutzrechtsverletzender Waren und strafrechtliche Verfolgung von Schutzrechtsverletzungen“ (Bericht zum Thema); Beußel, „Die Grenzbeschlagnahme bei Parallelimporten“, GRUR 2000, 188.

²⁷ Wichard, „Weltweite oder europaweite Erschöpfung von Markenrechten“, GRUR 1997, 711; vgl. auch BGH Urt. v. 14.12.1995, Az.: I ZR 210/93, GRUR 1996, 271 „Gefärbte Jeans“ mit Anmerkung von Albert und Heath, GRUR 1996, 275 ff m.w.N zur Entwicklung der Rechtsprechung sowie Einfluss und Auslegung des neuen MarkenG und der Markenrichtlinie; OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 16.12.1999, Az.: 6 U 83/99, GRUR Int.. 2000, 366 „Erschöpfung der Ausstattungsmarke“ (Aspirin plus C u.a.)

Strafrechtliche Schutzbestimmungen

Das Produktpirateriegesetz hat die schon lange geforderte Verschärfung der Strafandrohung gebracht: Die vorsätzliche Schutzrechtsverletzung wird mit drei Jahren Höchstfreiheitsstrafe oder Geldstrafe bewehrt. Der Versuch ist strafbar. Ein Qualifikationstatbestand sieht bei vorsätzlicher und gewerbsmäßiger Nachahmung Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vor. Die qualifizierte Verletzungshandlung wird als Offizialdelikt ausgestaltet (Verfolgung von Amts wegen).

In den übrigen Fällen handelt es sich um Antragsdelikte, die aber stets dann von Amts wegen verfolgt werden, wenn die Strafverfolgungsbehörde ein besonderes öffentliches Interesse annimmt. Soweit es auf einen Strafantrag des Betroffenen ankommt, ist zu beachten, dass dieser innerhalb einer 3-Monats-Frist (§ 77 b StGB) bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll oder bei einer anderen Behörde (z.B. Polizei) schriftlich angebracht wird (§ 158 Abs. 2 StPO). Die Frist beginnt erst, wenn dem Antragsberechtigten Tat und Täter bekannt geworden sind.

Internationale Aspekte

Seitens der Verantwortlichen aus Wirtschaft und Politik hat man eingesehen, dass Produktpiraterie kein nationales Problem ist und dass ein Vorgehen gegen diese Erscheinungsform nur konzertiert möglich ist. Auf EG-Ebene ist so am 1.1.1988 eine Verordnung zum Verbot der Einfuhr markenverletzender Waren in den Binnenmarkt in Kraft getreten. Im Rahmen des GATT wird ein Abkommen angestrebt, durch das die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollen, die Produktpiraterie in ihren Ländern wirkungsvoll zu bekämpfen. Bei der WIPO (Weltorganisation für geistiges Eigentum) werden Modellvorschriften beraten, die wirkungsvolle zivil- und strafrechtliche Maßnahmen eröffnen.

Straftatbestände gegen Produktpiraterie**A. Markengesetz**

§ 143 (Strafbare Kennzeichenverletzung)

§ 144 (Strafbare Benutzung geographischer Angaben)

B. Urheberrechtsgesetz

§ 106 (Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke)

§ 107 (Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung)

§ 108 (Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte)

C. Geschmacksmustergesetz

§ 51 (Bedroht den mit Strafe, der rechtswidrig die Nachbildung eines Modells oder Modells in der Absicht herstellt, diese zu verbreiten oder eine solche Nachbildung verbreitet)

D. Patentgesetz

§ 142 (Benutzung eines patentrechtlich geschützten Gegenstandes / Patentes / Verfahrens ohne Zustimmung des Berechtigten)

E. Gebrauchsmusterrecht

§ 25 (Strafbar handelt, wer ohne Zustimmung des Musterinhabers ein Erzeugnis, das Gegenstand eines Gebrauchsmusters ist, herstellt, anbietet, in Verkehr bringt, gebraucht, dazu einführt oder besitzt)

F. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

§ 3, 4 Nr. 9 a, b, 5 Abs. 2 Nr. 1 (Unlautere, irreführende Herkunftstäuschung)

§ 17 und § 18 (Verrat von Geschäftsgeheimnissen und die unberechtigte Verwertung von Vorlagen)

§ 19 (Verleiten und Erbieten zum Verrat)

G. Strafgesetzbuch

§ 263 (Betrug)

§ 263a (Computerbetrug)

§ 264 (Subventionsbetrug)

§ 267 (Urkundenfälschung)

§ 283 b (Verletzung der Buchführungspflicht)

Autor: Otto D. Dobbeck, Rechtsanwalt in Hamburg²⁸

²⁸ RA-Hamburg@t-online.de